

An
Dortmund Giants e.V.
c/o Bertram Rhode
Postfach 10 14 30

44014 Dortmund

oder per Fax an
0231 / 987 21 27

oder per E-Mail an
schatzmeister@dortmund-giants.de

AUFNAHMEANTRAG

Ja, ich möchte Mitglied der Dortmund Giants (1. Dortmunder Football-Club Dortmund 1980 „GIANTS“ e.V.) werden und beantrage hiermit die Mitgliedschaft

ab: /
(Monat) (Jahr)

Abteilung: 1. Mannschaft U19 U11 bis U17 Cheerleader Passiv

Bei Vereinswechsel bitte vorherigen
Verein angeben (für Spielerpass):

Angaben zur Person (bitte lesbar!)

Nachname: Vorname:

geb. am: Geburtsland:

wohnhaft in

PLZ/Ort: Straße/Nr:

Tel.: Handy:

E-Mail: Nationalität:

Mitgliedsbeitrag

Die jeweils aktuellen Mitgliedsbeiträge der Abteilungen sowie der Anmeldegebühren können der Beitragsordnung entnommen werden.

Wenn der Mitgliedsbeitrag zurückgebucht wird, darf aus versicherungstechnischen Gründen nicht am Trainingsverlauf teilgenommen werden. Rückbuchungen, die nicht durch den Verein zu vertreten sind, werden mit 8,00 EUR Rückbuchungsgebühr berechnet. Die Gebühren werden im Folgemonat mit dem offenen Beitrag eingezogen.

Bei finanziellen Problemen bitten wir Sie Kontakt mit dem Kassenwart aufzunehmen, bevor wir versuchen die Beiträge abzubuchen. Wir haben so die Möglichkeit, gemeinsam eine Lösung zu finden.

§ SATZUNG §
des
1. Dortmunder Football-Club
Dortmund 1980 e. V.
„GIANTS“
vom 03.03.2012



Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: 1. Dortmunder Football-Club Dortmund 1980 e.V. „GIANTS“
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name 1. Dortmunder Football-Club Dortmund 1980 e. V. „GIANTS“
3. Der Name ist in das Warenzeichenregister München einzutragen.
4. Die Teamfarben sind blau/weiß/rot. Die Damen – Cheerleader Teams sind unter dem Begriff „The Silver Company“ vereint.
5. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
6. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund (LSB), im American Football Verband NRW (AFCV NRW) und im Stadtsportbund.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es insbesondere die Sportarten American Football und Cheerleading in Dortmund und Umgebung zu betreiben und bekannt zu machen, sowie an einem geregelten Ligabetrieb teil zu nehmen.
2. Die altermäßige Zuordnung der aktiven Spieler (Flag, Jugend, erste Mannschaft und Silvercompany) erfolgt gemäß den Bestimmungen des Regelwerkes des AFCV NRW.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an dem Fachverband American Football im Stadtsportbund.

Stand 03.03.2012

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebetrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschuss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Quartalsende erklärt werden, wobei eine sechswöchige Kündigungsfrist einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands und des Ehrenrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden (siehe auch §6.3.)

Stand 03.03.2012

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von dem Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird eine Beitragsordnung erstellt, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich, ausschließlich im Einzugsverfahren entrichtet.
3. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, sind Mahngebühren zur Deckung des Mehraufwands und der entstehenden Kosten zulässig.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Zur Finanzierung besonderer Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dem Veranstaltungen des Vereins teil zunehmen.
2. Vom Verein den Mitgliedern ausgeliehenen Trainingsgeräte und Spielbekleidung sind Eigentum des Vereins. Sie sind als solche zu behandeln und vor Verlust zu bewahren. Jedes Mitglied haftet selbstschuldnerisch für diese ihm leihweise ausgehändigten Ausrüstungsgegenstände. Bei Verlassen des Vereins, sei es durch Austritt, Ausschluss o. a. sind Trainingsgeräte und Spielbekleidung unverzüglich zurück zu geben. Spielbekleidung darf nur zu Spielen und offiziellen Veranstaltungen getragen werden. Bei Beschädigung oder Verlust durch fahrlässiges Verhalten ist das Mitglied verpflichtet den Schaden zu ersetzen.
3. Wenn Mitglieder des Vereins in der Öffentlichkeit als solche auftreten - z. B. durch das Tragen von Teamkleidung - sind Handlungen, die dem Ruf des Vereins oder der Sportart American Football/Cheerleading schaden könnten, zu unterlassen. Grobe Verstöße können, je nach Schwere, vom Vorstand mit einer Geldstrafe oder Ausschluss aus dem Verein geahndet werden (siehe § 4.4)

Stand 03.03.2012

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Jugend im 1. Dortmunder Football-Club Dortmund „Giants“ e.V. und der Vereinsbeirat / Ehrenrat.

Für die Jugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Jugendordnung zuständig. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder können das Stimmrecht dann selbständig ausüben, wenn eine Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt oder wenn die Stimmabgabe dem geschränkt Geschäftsfähigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt (§ 107 BGB). Ist dies nicht der Fall, so kann nur der gesetzliche Vertreter für den Jugendlichen das Stimmrecht ausüben.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im 1. Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Stand 03.03.2012

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftliche unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes, stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
6. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein – Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Der Verein wird durch den Präsidenten, dem 2. Vorstand und dem Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende und Schatzmeister von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist. Der Präsident und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Haftung des Vereins obliegt den 3 Gewählten unter Punkt 1.

Stand 03.03.2012

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellen der Jahresberichte und Aufstellung eines Haushaltsplanes
- d. Der Vorstand ernennt den Schriftführer, den Sportdirektor, die Abteilungsleiter und den Pressewart und den Ehrenrat.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder werden.

Der Vereinsbeirat besteht aus je einem Aktivensprecher pro Team. Die Mitglieder des Beirates werden jährlich von den betreffenden Gruppen gewählt oder vom Vorstand berufen. Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe die Interessen der Aktiven zu vertreten.

§ 16 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beendet sein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Schlussbestimmung

Jedes Neumitglied des Vereins muss diese Satzung durch eine rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Antragsformular akzeptieren. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Vorstand

Dortmund, 03.03.2012

Beitragsordnung (ab 1.1.2021)

Die Beitragsordnung des Vereins ist wie die Satzung Bestandteil des Aufnahmeantrags und wird durch Unterschrift akzeptiert.

**Es werden ausschließlich Einzugsermächtigungen akzeptiert.
Einzelüberweisungen durch Mitglieder sind ausdrücklich nicht erwünscht!**

Vereinskonto:

1. Dortmunder Football-Club Dortmund 1980 „Giants“ e. V.
Dortmunder Volksbank
IBAN DE72 4416 0014 6479 1809 00
BIC GENODEM1DOR

Bei Zahlung des kompletten Jahresbeitrages bis zu 20% sparen!

		Mitgliedsbeitrag				Aufnahme- gebühr
		monatl.	vierteljährl.	halbjährl.	jährlich	
1. Mannschaft Football	Erwachsene	23,00 €	69,00 €	138,00 €	240,00 €	25,00 €
	Schüler/Studenten	15,00 €	45,00 €	90,00 €	150,00 €	25,00 €
U13 bis U19, Cheerleader	ab 16 Jahre	15,00 €	45,00 €	90,00 €	150,00 €	25,00 €
	unter 16 Jahre	13,00 €	39,00 €	78,00 €	130,00 €	25,00 €
Familienbeitrag		26,00 €	78,00 €	156,00 €	260,00 €	25,00 €
Passives Mitglied					48,00 €	25,00 €

Abbuchungen:

Grundsätzlich werden alle Beiträge zum 15. des Monats vom angegebenen Konto eingezogen. Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Deckung des Kontos vorliegt.

Die Rückbuchungsgebühr beträgt 8,00 EUR.

Vierteljährlich: Januar, April, Juli, Oktober

Halbjährlich: Januar, Juli

Jährlich: Januar

Familienbeitrag:

Gilt für maximal 2 Kinder und 1 Erwachsenen.

Kontakt:

Bertram Rhode

Handy: 0151 / 2757 0202 oder E-Mail: schatzmeister@dortmund-giants.de

Kündigung:

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsende. Bei Kündigung erfolgt eine Rückerstattung von bereits im Voraus gezahlten Beiträgen nur im Einzelfall. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Antrag des Mitglieds. Eine Rechtspflicht zur Erstattung besteht nicht.